

PROFIL FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG soll eine qualifizierte Beratung und Kontrolle des Vorstands sicherstellen. Dazu sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und sich insofern ergänzen. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat im Einklang mit § 289 f HGB und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex das folgende Kompetenzprofil und Diversitätskonzept mit den Zielen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats („**Profil für den Aufsichtsrat**“) erarbeitet. Dabei hat der Aufsichtsrat insbesondere die unternehmensspezifische Situation und die Aktionärsstruktur der alstria berücksichtigt.

Allgemeines Anforderungsprofil

- Unternehmerische oder betriebliche Erfahrung
- Verfügbarkeit und Bereitschaft zur Erbringung des erforderlichen Zeitaufwands
- Verschwiegenheit und Integrität
- Interaktions- und Teamfähigkeit
- Führungsqualität und Überzeugungskraft
- Bereitschaft zu regelmäßiger, eigenverantwortlicher Fortbildung
- Lebensalter von in der Regel bis zu 70 Jahren
- Keine Organfunktion, keine die Unabhängigkeit ausschließenden Beratungsaufgaben bei und keine persönliche Beziehung zu wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens

Mandatsobergrenzen

Einschließlich der Mitgliedschaft in alstrias Aufsichtsrat sollen unsere Aufsichtsratsmitglieder in der Regel nicht dauerhaft mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland wahrnehmen. Für die Berechnung dieser Grenze wird ein Aufsichtsratsmandat oder eine vergleichbare Funktion in nicht börsennotierten Gesellschaften als ein Mandat gezählt, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt; Vorstandsmandate in börsennotierten Gesellschaften zählen dreifach und sollten nicht von dem oder der Vorsitzenden unseres Aufsichtsrats wahrgenommen werden.

Qualifizierung und Vielfalt

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich sowohl im Hinblick auf ihren Hintergrund als auch auf ihre berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, sodass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und auf unterschiedliche Fachkenntnisse zurückgreifen kann.
- Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Immobiliensektor vertraut sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen jeweils gebührenden Sachverstand im Büroimmobilienmarkt haben.
- Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen einen besonders ausgeprägten internationalen Hintergrund haben. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen einen besonders ausgeprägten deutschen Hintergrund haben.
- Mindestens ein Mitglied soll Erfahrung als Vorstandsmitglied (im Idealfall als Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Gesellschaft) gesammelt haben und mit dem

Stakeholdermanagement vertraut sein.

- Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich des oder der Vorsitzenden sollen Finanzexperte sein: Mindestens ein Mitglied soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechnungslegung, der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren erworben haben (z.B. als Finanzvorstand eines vergleichbaren Unternehmens). Mindestens ein weiteres Mitglied soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung erworben haben (z.B. als Abschlussprüfer in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Finanzvorstand eines vergleichbaren Unternehmens).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihr Geschlecht ergänzen. Mindestens zwei Mitglieder sollen weiblich sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen männlich sein.

Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder ihrem Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Angehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Anforderungen an die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und ihrem Vorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen, ob seine Mitglieder nach seiner Einschätzung unabhängig sind. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere, wenn das Aufsichtsratsmitglied selbst oder einer seiner nahen Angehörigen

- in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung Mitglied des Vorstands in einem Konzernunternehmen war (für das Aufsichtsratsmitglied selbst gilt ein Zeitraum von fünf Jahren);
- in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung mit dem Konzern oder einem Vorstandsmitglied steht oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung stand (z.B. als Mieter, Kreditgeber oder Berater), sei es direkt oder als Aktionär, Vorstand oder leitender Angestellter eines konzernfremden Unternehmens, das in einer solchen Beziehung zum Konzern steht (als wesentlich gilt die Annahme von Vergütungen von mehr als EUR 50.000 p.a.);
- ein naher Verwandter eines der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist;
- seit mehr als 12 Jahren Mitglied des Aufsichtsrats ist;
- mit einer gemeinnützigen Einrichtung verbunden ist, die erhebliche Zuwendungen von der Gesellschaft erhält;
- in den letzten drei Jahren Partner oder Mitarbeiter des Abschlussprüfers der Gesellschaft war (gilt nur für das Aufsichtsratsmitglied selbst).

Sollte der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis kommen, dass ein Aufsichtsratsmitglied trotz entgegenstehender Kriterien unabhängig ist, wird der Aufsichtsrat diese Einschätzung in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen. Eine Zugehörigkeit von mehr als 12 Jahren zum Aufsichtsrat schließt die Unabhängigkeit nicht aus, solange keine weiteren Kriterien für eine fehlende Unabhängigkeit vorliegen.

Unabhängigkeit im Plenum und in den Ausschüssen:

Der Aufsichtsrat hat folgende Anforderungen an die Unabhängigkeit bei der Zusammensetzung des Plenums und der Ausschüsse festgelegt:

- Mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates sollen von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein.
- Hat die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär, sollen mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats vom kontrollierenden Aktionär unabhängig sein.
- Nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.
- Der oder die **Vorsitzende des Aufsichtsrats** soll von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll nicht den Vorsitz im Aufsichtsrat innehaben.
- Der oder die Vorsitzende sowie die Mehrheit der Mitglieder des **Prüfungsausschusses** sollen von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein.
- Der oder die Vorsitzende sowie die Mehrheit der Mitglieder des **Personalausschusses** sollen von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein.

Nachfolgeplanung und jährliche Aufsichtsratswahlen

Aufsichtsratspositionen werden bei alstria im Rahmen eines strukturierten Prozesses besetzt. Der Aufsichtsrat macht der Hauptversammlung für jede der zu besetzenden Positionen im Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag, der vom Personalausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet wird.

Die Auswahl der Kandidaten, die der Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Wahl vorschlägt, erfolgt dabei wie folgt: Im Rahmen der jährlich durchgeführten Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats, die in der Regel alle drei Jahre von einem externen Berater durchgeführt wird, werden auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Erreichung der im Profil für den Aufsichtsrat gesteckten Ziele kritisch überprüft. Zugleich überprüft der Aufsichtsrat, ob die Ziele an geänderte Umstände und die aktuelle Situation der alstria angepasst werden müssen. Im Lichte dieser Ergebnisse prüft der Aufsichtsrat zunächst, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Amtszeit endet, für eine weitere Amtszeit in Betracht kommt und der Hauptversammlung zur erneuten Wahl vorgeschlagen werden kann. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat die oben beschriebenen Unabhängigkeitskriterien und prüft insbesondere, ob der Kandidat bereits seit mehr als 12 Jahren Mitglied des Aufsichtsrats ist. Externe Kandidaten für die zu besetzende Position sucht der Aufsichtsrat mit Hilfe eines Personalberatungsunternehmens und strebt hierbei eine Ausfüllung des Profils für den Aufsichtsrat an.

Der Aufsichtsrat legt in seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die

geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, Vorstand und Aufsichtsrat sowie zu wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offen. Die Wahlvorschläge enthalten zudem einen Lebenslauf des Kandidaten, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt und eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat enthält. Die Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder sind auch auf der Website der alstria zugänglich und werden jährlich aktualisiert.

Der Aufsichtsrat hat sich darauf verständigt, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht - wie gesetzlich zulässig - für fünf Jahre, sondern jeweils nur für drei Jahre zu wählen. Zwei Mitglieder haben dabei jeweils gleichlaufende Mandatszeiten. Im Ergebnis wählt die Hauptversammlung jedes Jahr zwei Aufsichtsratsmitglieder und hat somit in jedem Jahr die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu gestalten. Die Legitimation der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat wird auf diese Weise in jedem Jahr erneuert. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils einzeln. Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden jeweils bis zur nächsten Hauptversammlung befristet.